**Rechtsmittelbelehrung**

Jede abgelegte Prüfungsleistung des GBS St.Gallen stellt eine anfechtbare Verfügung dar. Als Rechtsmittel steht der Rekurs an die Rekursinstanz offen. Mit diesem Rechtsmittel kann nur die Rechtswidrigkeit der Prüfungsergebnisse überprüft werden. Unter dem Begriff der Rechtswidrigkeit werden folgende Tatbestände verstanden:

* Willkür: Ein unverständliches, nicht nachvollziehbares, durch keine vernünftigen Argumente getragenes Verhalten der Expertengruppe. Ein blosses «man hätte es aber auch anders machen können» reicht nicht. Die Rechtsfolge bei einer Gutheissung besteht in der Neukorrektur der Prüfung.
* Wesentlicher Verfahrensmangel: Ist ebenfalls ein Fall von Willkür, unterscheidet sich aber in der Rechtsfolge. Eine Verbesserung der Note ist nicht möglich, so dass als Rechtsfolge nur eine Annullierung der Note in Frage kommt.

**Wer ist Rekursinstanz?**

Verfügungen unterer Instanzen des GBS können mit Rekurs bei der Rektorin oder beim Rektor angefochten werden (Art. 41 EG-BB).

Verfügungen und Entscheide der Rektorin oder des Rektors können mit Rekurs beim Bildungsdepartement angefochten werden (Art. 43bis VRP). Sie sind an das Amt für Berufsbildung, Abteilung Weiterbildung / Höhere Berufsbildung, Davidstrasse 31 9001 St.Gallen zu richten.

**Welche Folgen hat ein Rekurs?**

Bei einer Gutheissung des Rekurses kommen als Rechtsfolgen Annullierung der Prüfung oder eine Neukorrektur der Prüfung in Frage. Dies hängt davon ab, ob die Rechtswidrigkeit in einer Willkür  
oder in einem wesentlichen Verfahrensmangel besteht. Bei der Abweisung eines Rekurses bleibt die Prüfungsleistung bestehen. Entscheide der Rektorin oder des Rektors können an das Amt für Berufsbildung weitergezogen werden.

Wird der Rekurs gutgeheissen, so ist das Verfahren kostenlos. Wird dagegen der Rekurs abgewiesen, so fallen Kosten an. Je nach Aufwand belaufen sich die Gebühren auf CHF 500.– bis 1‘500.–.

**Wie kann ich das Rekursverfahren eröffnen?**

Das Verfahren wird eröffnet, indem fristgerecht ein Rekursschreiben an die Rekursinstanz gesendet wird. Das Rekursschreiben ist, was die formale Gestaltung anbelangt, wie ein gewöhnlicher Geschäftsbrief aufzusetzen. Zu jedem Rekurspunkt muss der Sachverhalt kurz, klar und vollständig beschrieben sein. Zudem muss im Schreiben der Antrag klar formuliert sein (Neukorrektur bei Willkür und Annullierung bei wesentlichem Verfahrensmangel). Das Rekursschreiben muss handschriftlich unterzeichnet sein.

**Welche Fristen sind einzuhalten?**

Der Rekurs muss innert der Rekursfrist bei der Rekursinstanz eingehen. Die Rekursfrist wird den Studierenden auf der Notenverfügung mitgeteilt. Sollte die Prüfungseinsicht aus nachvollziehbaren Gründen erst nach Ablauf der Rekursfrist stattfinden, so kann bei der Rekursinstanz eine Fristerstreckung beantragt werden.

**Wie gut sind denn meine Chancen?**

Die Anforderungen an einen Rekurs sind hoch. Ein Rekurs ist nur dann erfolgversprechend, wenn ein objektiver Fehler nachgewiesen werden kann, der für die beanstandete Note kausal war. Fehlt es an dieser Voraussetzung, ist das Verhandeln um einzelne Punkte nicht erfolgversprechend.

**Rekurseingabe**

Ein Rekurs ist schriftlich einzureichen und zu begründen (Art. 47 VRP). Die angefochtene Verfügung

und allfällige Beweismittel sind beizulegen (Art. 50 VRP). Fehlen Begründung, Unterschrift oder die

angefochtene Verfügung, ist eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Der Rekurs gilt dennoch als

eingereicht.

Die Frist für die Einreichung eines Rekurses beträgt 14 Tage (Art. 47 VRP). Es gilt der Poststempel.

**Rechtliches Gehör**

Um zu einer einvernehmlichen Regelung der fraglichen Sache zu gelangen (Art. 54 VRP) wird ein

Verständigungsversuch anberaumt.

Wird nach dem rechtlichen Gehör der Rekurs aufrechterhalten, ist ein Kostenvorschuss gestützt auf

Art. 96 VRP und Ziff. 10.01 zu entrichten. Der Kostenvorschuss entspricht in der Regel der

Entscheidgebühr von CHF 500.–.

**Stellungnahme Vorinstanz**

Sobald der Kostenvorschuss eingetroffen ist, fordert die Rekursinstanz die Vorinstanz auf, die

Vorakten sowie eine Stellungnahme einzureichen (Art. 52 VRP). Der Rekurrent hat das Recht der

Einsichtnahme. Die Parteien müssen Kenntnis haben von den Grundlagen (Akten, Stellungnahmen),

auf welchen sich der Rekursentscheid abstützt.

Wenn sich die Rekursinstanz nach Abschluss des Schriftenwechsels noch kein zuverlässiges Bild des Sachverhalts machen kann, dürfen und sollen weitere Abklärungen getroffen werden (Art. 12 VRP). Entsprechende Unterlagen sind wiederum beiden Parteien (Rekurrent und Vorinstanz) zur

Stellungnahme innert Frist zuzustellen.

**Abschluss des Verfahrens**

Wird der Rekurs geschützt, erhält der Rekurrent den Kostenvorschuss zurückvergütet. Bei einer

Ablehnung des Rekurses wird der Kostenvorschuss als Entscheidgebühr einbehalten.

Lässt der Rekurrent während des Verfahrens gesetzte Fristen ungenutzt verstreichen, wird der

Rekurs abgeschrieben.

Rektorat, 23. April 2021